



Verhandlungsbericht des Gemeinderates Gossau ZH

Optimierung des öffentlichen Verkehrs

Seit dem Jahr 1992 wird die Buslinie 883 durch die Gemeinde Gossau ZH bestellt und finanziert, da die Übernahmekriterien des ZVV nicht erfüllt werden konnten. Erfreulicherweise ist im Jahr 2017 die Bedingung von zehn Einsteigern/innen pro Kurs erreicht worden. Das heisst, es wird ein Übernahmegesuch an den ZVV gestellt. Bei Annahme des Gesuches werden die bisher von der Gemeinde finanzierten jährlichen Kosten von rund Fr. 158'000.00 durch den ZVV übernommen. Um den in einer Umfrage geäusserten Bedürfnissen der Benutzer/innen der Buslinie 883 entgegenzukommen hat die Gemeinde Gossau ZH beschlossen, einen Teil des gesparten Geldes in die Erweiterung des Kursangebotes der Buslinie 883 zu investieren.

Um volle Busse zu entlasten und den Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen, soll auch das Busangebot der Linien 845, 862 und 867 frühmorgens und abends moderat erweitert werden.

Teilrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung

Die Planungskommission hat den zweiten Teil der Ortsplanungsrevision beraten. Im Rahmen der Bauordnung werden Anpassungen bezüglich Flexibilisierung für Dachflächenfenster in Kernzonen, Vorschriften zu Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Vorschriften zu Stützmauern und für Abstellplätze vorgeschlagen. Weiter sind einige formelle Umzonungen (Reservoir und alte Bushaltestelle) und eine Arrondierung der Kernzone an der Hardstrasse im Grüt vorgesehen.



Nach der Ablehnung der Einzonung im Gebiet Unterhofen bei der BZO I durch den Kanton, wurde das gemeindeeigene Grundstück Unterhofen wieder in den Zonenplan aufgenommen. Bei der Vorprüfung lehnte der Kanton die gesamte Einzonung ab, hingegen hat er einer Teileinzonung von 3'000 m², welche mit der Auszonung aus dem Jahr 2005 kompensiert werden kann, zugestimmt.

Erfolgen die Genehmigungsschritte planungsgemäss, können nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2018 und anschliessend durch die kantonale Baudirektion die Änderungen ca. ab dem 2. Quartal 2019 in Kraft treten.

Änderungen in der Bauordnung

- Flexibilisierung Vorschriften für Dachflächenfenster in Kernzonen;
- Anpassung Vorschriften zu Abgrabungen und Aufschüttungen;
- Ergänzung Vorschriften zu Stützmauern;
- Anpassung Vorschriften Abstellplätze für Personenwagen (Reduktion Mindestanzahl Abstellplätze für Personenwagen für Wohneinheiten mit bis zu 2 ½ Zimmern).

Erlass der kommunalen Gebührenverordnung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Gemäss Legalitätsprinzip müssen die Stimmberechtigten für Gebühren die Grundlage festlegen, welche zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhält. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren dürfen direkt festgelegt werden. Das sind niedrige Gebühren für Routineverhandlungen und werden von den rechtsanwendenden Stellen (z.B. Bauausschuss) individuell festgesetzt.



Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes werden alle bisher in verschiedenen Verordnungen und von der Gemeinde geregelten kommunalen Gebühren obsolet. Die Erhebungsgrundlage für die Gemeindebehörden wird neu durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und in einer kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) zusammengefasst. Dies schafft Transparenz. Nicht davon tangiert sind Gebühren gemäss kantonalem Recht, da diese nicht in die Entscheidungskompetenz der Gemeinde fallen. Durch die kommunale Gebührenverordnung schafft Gossau ZH eine genügende Rechtsgrundlage, um rechtsgültige Gebühren erheben zu dürfen.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenerhebung. Gemeinden dürfen durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften. Bei der Bemessung der Gebühren gilt zudem das Äquivalenzprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr dem objektiven Wert der Leistung zu entsprechen hat. Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden kommunalen Gebührenverordnung festgesetzt. Sie ist in einen allgemeinen und einen speziellen Teil gegliedert. Im allgemeinen Teil befindet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen – gemäss den Vorgaben in der Verordnung – im Gebührentarif (GETA) festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Nach dem Urnenentscheid über die Schaffung der Einheitsgemeinde Gossau ZH hat der Gemeinderat – in enger Zusammenarbeit mit der Schulbehörde sowie den weiteren involvierten Stellen – eine Vorlage erarbeitet und unterbreitet nun der Gemeindeversammlung vom 26. November 2018 die neue Gebührenverordnung zur Genehmigung. Auf dieser Basis kann der Gemeinderat künftig einen kommunalen Gebührentarif erlassen. Um den Stimmberechtigten bereits jetzt aufzeigen zu können, wie dieser Tarif aussehen wird, hat der Gemeinderat den entsprechenden Entwurf bereits ausgearbeitet. Dieser liegt dem Gemeindeversammlungsantrag zur Information bei.



Instandsetzung der Grüenaustrasse

Die Grüenaustrasse wurde zur Erschliessung der Überbauung Grüenau erstellt. Sie hat das Ende der Lebensdauer erreicht, insbesondere sind die Strassenabschlüsse in einem schlechten Zustand. Im Jahre 2017 wurde in Koordination mit der Gaserschliessung eine Seite mit Abschlüssen bereits saniert. Jetzt soll die andere Seite mit dem Gehweg auch erneuert werden. Die Wasserversorgung Grüt + Gossau und das EKZ erneuern gleichzeitig ihre Leitungen und die Strassenbeleuchtung wird durch LED-Leuchten ersetzt. Der Gemeinderat hat für die Strasseninstandsetzung einen Kredit im Betrag von Fr. 220'000.00 genehmigt. Die Realisierung ist im Jahr 2019 vorgesehen.

Sanierung der Hardstrasse

Die Hardstrasse ist eine wichtige Verbindungsstrasse zwischen Grüt und Bertschikon (DTV 1'100). Für die Instandsetzung der Hardstrasse im Ausserortsbereich hat der Gemeinderat den Projektierungskredit und die Auftragsvergabe an die M. Wiesendanger AG, Wetzikon, im Betrag von Fr. 39'500.00 genehmigt. Die Realisierung ist gemäss Strassenbauprogramm im Jahr 2020 geplant.

Erstellung der Photovoltaik-Anlage auf dem Areal der Kläranlage

Der Zweckverband ARA Gossau-Grünigen möchte die Dachflächen der Abwasserreinigungsanlage in Gossau ZH für die Installation einer Photovoltaik-Anlage nutzen. Eine Machbarkeitsstudie kam zum Schluss dass sich die Grösse am Eigenverbrauch orientieren soll, da die Energie Gossau AG zurzeit keinen Bedarf am PV-Strom der ARA hat. Der Gemeinderat hat einer Installation von 46 kW/h pro Jahr zugestimmt und dafür einen Kredit von brutto Fr. 136'000.00 genehmigt. Für das Projekt wird von einem Förderbeitrag in



Form einer Einmalvergütung von Fr. 14'800.00 ausgegangen. Mit der Nettoinvestition sind die Anlagen über eine Laufzeit von 30 Jahren mit 1% Rendite noch wirtschaftlich.

Weitere Verhandlungsbeschlüsse

- Das Energiestadt-Label ist ein international anerkannter Beleg für Leistungen der Gemeinde Gossau ZH im Bereich der Energieeffizienz. Der Startschuss für das Label fiel im Jahr 2007. Im 2019 steht die zweite Rezertifizierung an. Der Gemeinderat hat beschlossen, das Label weiter zu führen. Die kommunale Energieplanung als wichtiges Planungsinstrument wird aktualisiert. Diverse Entwicklungen im Siedlungsgebiet wie die Gaserschliessungen oder die Abwärmennutzung der ARA Gossau/Grünigen sind Gründe für die Aktualisierung.
- Nach der Erstellung des neuen Kompetenzzentrums „Hauswirtschaft“ im 2015 blieben die damaligen Schulküchen im Erd- und Obergeschoss vorerst ungenutzt. In der Folge fand zu Beginn 2016 der Rückbau in den ehemaligen Schulküchen statt. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss wurden als Übergangslösung per Sommer 2016 bereits ausgebaut. Gemäss genehmigtem Antrag an die Schulbehörde wurde die Sanierung im Obergeschoss der ehemaligen Schulküche im Berg 1, Gossau-Dorf, Ende 2017/Anfang 2018 ausgeführt.
- Die Aufzugsanlage im Bereich „Bibliothek“ wurde 1992 erbaut. Die Nutzung erfolgte weitgehend ohne Instandsetzungsarbeiten. Laut Lebensdauertabelle (IP-Bau, Altersverhalten) befinden sich verschiedene Bauteile im letzten Abschnitt der Lebensdauer. Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde die Anlage von zwei Lieferanten/innen begutachtet. Die Anlage weist mehrere sicherheitsrelevante Mängel auf und bietet hohes Potential in den Bereichen Energieverbrauch, Zuverlässigkeit und Komfort. Im Zuge der Sanierung wird die Anlage auf den heutigen Stand der Sicherheitsnormen und der Technik gebracht.



- Die Anlagen Chapf und Männetsriet sind mit Holzfeuerungen ausgestattet. Der Rohstoff wird in Form von Pellets geliefert. Die jährliche Liefermenge beträgt zwischen 140 bis 160 Tonnen und entspricht acht bzw. neun LKW-Lieferungen. Der bisherige Liefervertrag läuft per Ende August 2018 aus. Der neue Vertragspartner erfüllt alle Anforderungen bezüglich Herkunft, Qualität und Nachhaltigkeit.
- Die bestehenden Versorgungsleitungen im Gebiet „Altrüti“, Kat.Nr. 1298, stammen aus dem Jahre 1933. Laut Lebensdauertabelle hat das Gussleitungsnetz die maximale Lebensdauer erreicht. Der aktuelle Rohrleitungsquerschnitt von 100 mm entspricht nicht den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung Somit ist es auch nicht möglich, den geforderten Löschdruck von 2.0 bar sicherzustellen.
- Die Betonabfahrt und die Stützmauern beim Feuerwehrgebäude Unterottikon müssen erneuert werden. Die Sanierung ist in zwei Etappen geplant. In einer ersten Phase im 2018 wird die Abfahrt saniert. In einer zweiten Phase im 2019 folgt dann die Sanierung der Stützmauern. Insgesamt ist mit Kosten von Fr. 24'000.00 zu rechnen. Der Gemeinderat hat den hierfür erforderlichen Kredit erteilt.

Gemeinderat Gossau ZH

Gossau ZH, 26. Oktober 2018

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Jörg Kündig
Gemeindepräsident Gossau ZH
079 412 58 61
joerg.kuendig@gossau-zh.ch

Thomas-Peter Binder
Gemeindeschreiber Gossau ZH
044 936 55 26
thomas.binder@gossau-zh.ch